

# Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Waffenverordnung vom 2. Juli 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 1 Bst. b und e und Abs. 2*

<sup>1</sup> Der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln und die Übertragung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen und das Schiessen mit Feuerwaffen sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

b. *Aufgehoben*

e. *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde hat die Ausnahmegewilligung nach Artikel 7 Absatz 2 WG zu befristen und kann sie mit Auflagen verbinden. Vorbehalten bleibt Artikel 49.

*Art. 18 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Auszug aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren. Eine Kopie der beiden Dokumente ist der kantonalen Meldestelle zuzustellen.

### II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 514.541